

Verband der stadtzürcherischen  
evangelisch-reformierten  
Kirchgemeinden

Zentralkirchenpflege

Stauffacherstrasse 10  
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30  
stadtverband.zuerich@zh.ref.ch

[www.kirche-zh.ch](http://www.kirche-zh.ch)

## **Protokoll 008/14-18** **Sitzung der ZKP vom 09. September 2015**

Datum/Zeit: Zürich, den 9. September 2015, Zeit 17:15 – 18:20 Uhr

Ort: Grosser Saal, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich

Vorsitz: Urs Baumgartner, Präsident

RPK-Vertreter: Henrich Kisker, Präsident

Protokoll: Rolf Regenscheit

Entschuldigt: Grossen Franz, Altstetten; Habegger Rolf, Enge; Dölle Hans-  
Hinrich und Sormani Arlette, Fraumünster; Bucher Thomas und  
Weber Fabian, Hirzenbach; Weixler Markus, Leimbach; Henge-  
voss Tilman, Saatlen; Hegnauer Annelies und Zürrer, Susi,  
Schwamendingen; Weiss Verena, Sihlfeld; Suter-Egli Bettina  
und Volkart Yvonne, Wipkingen; Zysset Katharina, Wollishofen;

Gäste:

---

### **Traktanden**

44. Protokollgenehmigung
45. Reglement über den Ersatz von dienstlichen Auslagen (Spesenreglement); Neuer-  
lass
46. Verpflichtung der Kirchgemeinden zur Unterstützung der Reform Kirchgemeinde  
Stadt Zürich (Treuepflicht)
47. Verschiedenes und Informationen aus dem Vorstandsvorstand

---

### **Eröffnung**

Urs Baumgartner eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden zur 8. Sitzung der Zentralkir-  
chenpflege. Der offizielle Teil der heutigen Sitzung beinhaltet zwei Geschäfte. Anschliessend findet  
für die Mitglieder der ZKP und die Teilnehmer des Workshops vom 9. Juli 2015 eine Eintretens-  
Debatte zur Reform statt.

## **Besinnung**

Lesung aus dem Buch von Dorothee Sölle/ Die Meditationen der Hildegard von Bingen

Die Seele ist wie ein Wind, der über die Kräuter weht,  
und wie der Tau, der auf die Gräser träufelt  
und wie die Regenluft, die wachsen macht.

Genauso ströme der Mensch ein Wohlwollen aus auf alle,  
die da Sehnsucht tragen.

Ein Wind sei er, der den Elenden hilft; ein Tau, indem er die Verlassenen tröstet,  
ein Regenluft, indem er die Ermatteten aufrichtet.

Mit seiner Lehre mache er die Hungernden satt,  
indem er ihnen seine Seele schenkt.

## **Namensaufruf**

Der Namensaufruf durch Peter Schlumpf zu Beginn der Sitzung ergibt die Anwesenheit von 52 ZKP-Mitgliedern, etwas später sind 53 ZKP-Mitglieder anwesend. Speziell begrüsst wird Martin Günthardt, Höngg, der anstelle von Markus Fässler neu in der ZKP-vertreten ist.

Der Vorstandsvorstand ist vertreten durch Andreas Hurter, Martin Zollinger, Claudia Bretscher, Monika Frieden, Matthias Hubacher und Daniela Jerusalem, entschuldigt hat sich Hans-Rudolf Frischknecht. Weiter sind anwesend: Henrich Kisker, Präsident RPK; Doris Kradolfer, Präsidentin Bezirkskirchenpflege; Hanspeter Murbach, Vizepräsident Bezirkskirchenpflege; Christof Pfister, Vertreter Sigristenverband. Entschuldigt hat sich Dekan Theo Haupt.

## **Mitteilungen**

keine

## **44. Protokollgenehmigung**

Protokoll der Sitzung 007/14-18 vom 01.07.2015. Korrektur: Seite 105: Das absolute Mehr beträgt 28 Stimmen (statt bleibt bei 28 Stimmen). Seite 112: Kurt Beller..., dass dieser Antrag nicht entgegen genommen werden kann, da kein Antrag vorliege... (statt da der Antrag vorliege...). Mit der Änderung sind die Mitglieder einverstanden. Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

## **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

**01.01**

## **45. Reglement über den Ersatz von dienstlichen Auslagen (Spesenreglement); Neuerlass**

**IDG-Status: Öffentlich**

## **Antrag**

Der Vorstandsvorstand beantragt der Zentralkirchenpflege den folgenden Beschluss:

*Die Zentralkirchenpflege,*

gestützt auf § 76 Absatz 2 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40) sowie auf § 17 der Richtlinien des Kirchenrats zur Freiwilligenarbeit vom 6. November 2013,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>§ 1<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Angestellte der Kirchgemeinden und des Stadtverbands sowie für Behördenmitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten §§ 67 bis 77 der Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben für Behördenmitglieder § 5 Absatz 2 und § 7 des Entschädigungsreglements<sup>2)</sup>.</p> <p><sup>4</sup> Für die in der Freiwilligenarbeit anfallenden Spesen gelten die Bestimmungen von §§ 6 bis 9.</p>
Halbtaxabonnement, Strecken-, Verbund- oder Generalabonnement	<p>§ 2<sup>1</sup> Bei regelmässig notwendiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden Halbtax- und andere Abonnemente zur Verfügung gestellt beziehungsweise entschädigt, sofern diese kostengünstiger sind.</p> <p><sup>2</sup> In Fällen von Absatz 1 kann in der Steuerklärung kein Abzug für den Arbeitsweg vorgenommen werden. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.</p>
Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen	<p>§ 3<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bis 10'000 Kilometer im Jahr Fr. 0.70/km</li><li>- ab 10'001 Kilometer im Jahr Fr. 0.60/km</li></ul> <p><sup>2</sup> Für das Parkieren der Fahrzeuge werden die tatsächlichen Kosten entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Unter dem Vorbehalt von § 72 Absatz 1 VVO können die Kirchgemeinden generelle Bewilligungen für die Benützung privater Motorfahrzeuge erteilen.</p> <p><sup>4</sup> Die dienstliche Benützung des privaten Velos wird nicht entschädigt.</p>
Verpflegungskosten	<p>§ 4<sup>1</sup> Auswärtige Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten wird wie folgt vergütet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Frühstück (bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist): Fr. 15</li><li>- Mittagessen: Fr. 30</li><li>- Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung): Fr. 35</li></ul> <p><sup>2</sup> Bei Angestellten, die ca. 40% bis 60% der Arbeitszeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts tätig sind und deshalb eine Entschädigung für das Mittagessen erhalten, wird ein entsprechender Hinweis</p>

---

1) VVO; LS 181.401

2) Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement; ZKP-Beschluss Nr. 9 vom 29. Oktober 2014)

im Lohnausweis angebracht.

<sup>3</sup> Bei Angestellten, die mehr als 60% der Arbeitszeit ausserhalb ihres üblichen Arbeitsorts tätig sind und deshalb eine Entschädigung für das Mittagessen erhalten, wird im Lohnausweis folgender Hinweis angebracht: «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt».

Kommunikations-  
pauschale

§ 5 Für die dienstliche Benutzung des privaten Mobilgeräts, des privaten Festnetz-Anschlusses oder der privaten EDV-Einrichtung und für entsprechendes Gebrauchsmaterial kann eine Kommunikationspauschale von maximal Fr. 50 pro Monat entrichtet werden.

## 2. Freiwilligenarbeit

Grundsatz

§ 6 Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung.

Fahrt- und Verpflegungs-  
kosten

§ 7 Es werden nur die im Zusammenhang mit der Arbeit entstehenden Fahrtkosten gemäss § 3 Absatz 1 und 2 sowie Verpflegungskosten gemäss § 4 Absatz 1 ersetzt.

Pauschalen

§ 8 Für übrige Auslagen wie Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis Fr. 1'000 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Lohnausweis

§ 9 Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird auf das Erstellen eines Lohnausweises verzichtet.

## 3. Administrative Bestimmungen

Spesenvorschuss

§ 10 Allfällige Spesenvorschüsse sind vor Bezug durch die vorgesetzte Stelle zu visieren.

Spesenabrechnung

§ 11 <sup>1</sup> Für die Spesenabrechnung ist das von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellte Formular zu benützen.

<sup>2</sup> Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch quartalsweise, zu erstellen. Sie sind zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen im Original der Lohnbuchhaltung der Geschäftsstelle vorzulegen. Letzter Termin für das Einreichen der Spesenabrechnung für das laufende Jahr ist der 10. Dezember.

<sup>3</sup> Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassabons, Kreditkartenbelege, Fahrspesenbelege etc.

Spesenorganisation

§ 12 Die vorgesetzte Stelle verantwortet die Einhaltung dieses Reglements durch das Visieren der Spesenabrechnungen.

Aufbewahrung der Spesenbelege und -  
abrechnungen

§ 13 Spesenabrechnungen samt den entsprechenden Belegen werden während zehn Jahren aufbewahrt.

#### 4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen

§ 14<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am XX.XX 2015 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche widersprechenden Regelungen der Zentralkirchenpflege und der Kirchgemeinden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

- Reglement über die Finanzierung kirchlicher Lager, Kurse und Tagungen vom 4. Juli 2012 (Lager-Reglement):
  - Ziffer 3.4. (Sonntagsschullager, Jugendlager, Altersferienwochen usw.) Spesenentschädigung Fr. 11 pro Halbtage «für Pfarrer und andere von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen»,
  - Ziffer 4.4 (Konfirmandenlager) Spesenentschädigung Fr. 11 pro Halbtage «für Pfarrer und andere von der Verbandsgemeinde entlohnte Personen»,
  - Ziffer 6.1 (Vorbereitungskosten) Rekognoszierungsessen Hauptmahlzeit Fr. 32, Übernachtung inkl. Frühstück Fr. 129, Nebenauslagen Fr. 21;
- Beschluss (Empfehlung) des Vorstandsvorstands vom 14. Juli 2010, den Behördenmitgliedern für Software und allgemeines EDV-Verbrauchsmaterial gegen Abrechnung jährlich bis Fr. 150 zu Lasten des Kirchenguts zu vergüten;
- Weisung der Zentralkirchenpflege betreffend Telefonspesen (Vergütung von Gesprächs- und Abonnementstaxen) vom 4. Februar 1959.

#### A. Ausgangslage

1. Gemäss § 76 Absatz 2 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (PVO; LS 181.40) regeln die Kirchgemeinden den Ersatz von dienstlichen Auslagen ihrer Angestellten. Für den Stadtverband gibt es bis anhin noch kein Spesenreglement, vielmehr sind verschiedene Teilaspekte – vor allem betreffend IT-Geräte – in Einzelerlassen normiert. In der Praxis werden Spesenvergütungen uneinheitlich und teilweise im Widerspruch zu geltendem Recht gehandhabt. Das führt im Personalbereich und bei den verantwortlichen Behörden oft zu kontroversen und zeitaufwändigen Diskussionen. Zur Schaffung von Klarheit, einer sachlichen Geschlossenheit und einer einheitlichen Regelung im Verbandsgebiet drängt sich der Neuerlass eines generellen, verbindlichen Spesenreglements auf.
2. In quantitativer Hinsicht deckt sich das vorliegende Spesenreglement mit demjenigen der Landeskirche<sup>3)</sup>.
3. Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (VVO; LS 181.401) enthält in den §§ 67 bis 77 unter dem Titel «Ersatz von dienstlichen Auslagen» relativ umfassende Bestimmungen zum Spesenersatz. Sofern diese Bestimmungen abschliessend sind, besteht kein Handlungsspielraum. In folgenden Teilbereichen hingegen können eigene Vorschriften erlassen werden:

---

<sup>3)</sup> «Allgemeines Spesenreglement», erlassen vom Kirchenrat, in Kraft seit 1. Januar 2013. Das landeskirchliche Spesenreglement gilt nicht für die Angestellten und Behördenmitglieder der Kirchgemeinden, sondern ausschliesslich für Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Gemeindefarramt sowie in Institutionen, für die Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste, den Kirchenratspräsidenten, die Mitglieder des Kirchenrats und den Kirchenratsschreiber.

- Beiträge an Abonnemente (vgl. § 70 Absatz 2 VVO),
- Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen (vgl. § 72 VVO),
- Verpflegungskosten (vgl. § 73 VVO),
- Benützung von privaten IT-Mitteln (vgl. § 75 VVO).

4. Aus steuertechnischen Gründen sind einzelne Bestimmungen deklaratorischer Natur ins Spesenreglement aufzunehmen.

## **B. Anhörung der Kirchgemeinden**

Am 28. Mai und am 4. Juni 2015 wurden die Personalverantwortlichen interessierter Kirchgemeinden zum Entwurf des neuen Spesenreglements angehört. Insgesamt waren 21 Gemeinden vertreten. Nicht berücksichtigt wurde der Einzelvorschlag, eine «Velopauschale» für die dienstliche Benützung des privaten Velos zuzulassen. Das ging der überwiegenden Mehrheit der Teilnehmenden grundsätzlich zu weit (vgl. § 3 Absatz 4). Teilweise störte man sich zudem daran, dass gemäss § 4 Absatz 1 ein Nachtessen nur im Zusammenhang mit einer auswärtigen Übernachtung vergütet werden kann. Angesichts der Tatsache aber, dass auch das landeskirchliche Spesenreglement diese Bedingung enthält, belies man es dabei. Ferner gab die Vergütung für die dienstliche Benützung des privaten Telefons und der privaten EDV-Einrichtung zu Diskussionen Anlass. Man einigte sich schliesslich darauf, unter dem Titel «Kommunikationspauschale» die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung im Maximalbetrag von Fr. 50 pro Monat vorzusehen und diese für Behördenmitglieder in der Regel auf Fr. 25 pro Monat zu beschränken (vgl. § 5).

Im Übrigen sind die Ergebnisse der Diskussionen in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

## **C. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### *§ 1 Geltungsbereich*

Gemäss Absatz 1 gilt das Spesenreglement sowohl für Angestellte als auch für Mitglieder von Behörden.

Was in Erlassen höherer Stufe geregelt ist, soll auf untergeordneter Stufe weder gleichlautend wiederholt noch in ähnlicher Formulierung erneut normiert werden. Nach diesem Grundsatz verweist Absatz 2 auf die einschlägigen Spesenregelungen der §§ 67 bis 77 VVO. Ferner gehen gemäss Absatz 3 die Spezialbestimmungen des Entschädigungsreglements für die Präsidien der Zentralkirchenpflege und des Verbandsvorstands dem Spesenreglement vor<sup>4)</sup>.

Absatz 4: Für Freiwilligenarbeit ist aus administrativen Gründen ein separater Abschnitt mit den §§ 6 bis 9 eingefügt worden.

#### *§ 2 Halbtaxabonnement, Strecken-, Verbund- oder Generalabonnement*

---

<sup>4)</sup> Entschädigungsreglement § 5 Absatz 2: Persönliche Auslagen für Repräsentationspflichten des Präsidiums der Zentralkirchenpflege gehen bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 200 pro Fall zu Lasten des Stadtverbands.

Entschädigungsreglement § 7: Spesenpauschale von Fr. 4'800 pro Jahr für Präsidium des Verbandsvorstands.

Halbtax- und andere Abonnemente können gemäss Absatz 1 nur abgegeben oder entschädigt werden, wenn diese bei regelmässig notwendiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel kostengünstiger als Einzelbillette sind. Hierzu folgendes Beispiel: Ein Halbtaxabonnement kostet derzeit Fr. 175 pro Jahr. Sofern dieser Betrag mit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel überschritten wird, oder sofern mit Sicherheit davon auszugehen ist, wird ein Halbtaxabonnement abgegeben. Diesfalls können gemäss § 70 Absatz 3 VVO für Dienstreisen innerhalb der Schweiz Billette nur zum halben Preis in Rechnung gestellt werden.

Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, dürfen keine Abonnemente zur Verfügung gestellt oder entschädigt werden.

Absatz 2 ist eine deklaratorische Bestimmung.

### § 3 *Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen*

Absatz 1 nennt die Ansätze des Kantons für Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung. Auf eine Differenzierung zwischen PKW und Motorrädern wird verzichtet.

Da die Kosten für das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Zürcher Stadtgebiet in der Regel nicht unerheblich sind, hält Absatz 2 fest, dass hierfür die effektiven Auslagen ersetzt werden. Allfällige Bussen sind zwingend von den Angestellten – nicht vom Arbeitgeber – zu bezahlen.

Gemäss Absatz 3 können die Kirchgemeinden generelle Bewilligungen für die Benützung privater Motorfahrzeuge erteilen. Dies allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von § 72 Absatz 1 VVO, wonach die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeugs nur dann zu vergüten sind, wenn durch dessen Benützung eine wesentliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist beziehungsweise solche nicht zur Verfügung stehen.

Absatz 4 schliesst die Entschädigung für dienstliche Fahrten mit dem privaten Velo aus. Demzufolge dürfen keine «Velopauschalen» mehr ausgerichtet werden, wie es heute vereinzelt praktiziert wird.

### § 4 *Verpflegungskosten*

Für die Vergütung auswärtiger Verpflegung wurden in Absatz 1 die Ansätze des allgemeinen Spesenreglements der Landeskirche übernommen. Im Gegensatz zum landeskirchlichen Reglement handelt es sich hier jedoch nicht bloss um «Richtwerte, die nicht überschritten werden sollten», sondern um Fixbeträge, die nicht überschritten werden dürfen.

Absätze 2 und 3 sind deklaratorische Bestimmungen.

### § 5 *Kommunikationspauschale*

Sofern eine regelmässige dienstliche Benutzung des privaten Mobilgeräts, des privaten Festnetz-Anschlusses oder der privaten EDV-Einrichtung erforderlich ist, kann hierfür eine monatliche Pauschale von maximal Fr. 50 pro Monat ausgerichtet werden. Für Behördenmitglieder soll der monatliche Pauschalbetrag Fr. 25 nicht übersteigen. Auf die heutige Regelung, wonach für die Benützung privater Personalcomputer, Drucker und für entsprechendes Gebrauchsmaterial zusätzliche Pauschalen bezahlt werden können, wird inskünftig verzichtet.

## **2. Freiwilligenarbeit**

§§ 6 - 9 Auch für Freiwilligenarbeit wäre grundsätzlich ein Lohnausweis auszustellen, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet. Bei konsequenter Einhaltung der Bedingungen von §§ 6 bis 9 kann jedoch auf die Ausstellung eines Lohnausweises verzichtet werden.

## **3. Administrative Bestimmungen**

§§ 10 - 13 Die administrativen Bestimmungen wurden praktisch unverändert vom landeskirchlichen Spesenreglement übernommen. § 10 Absatz 2 hält fest, dass die Spesenabrechnungen jeweils der Lohnbuchhaltung der Geschäftsstelle – nicht der Finanzabteilung – vorzulegen sind. Hier gilt es, den Unterschied zwischen Spesen und Materialkosten zu beachten: Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Ausgaben, die in Ausübung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit entstehen. Nur solche Abrechnungen werden über die Lohnbuchhaltung abgewickelt. Rechnungen für die Anschaffung von Kleinmaterial und dergleichen hingegen sind der Finanzabteilung einzureichen.

## **4. Schlussbestimmung**

§ 14 *Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen*

Gemäss Beschluss des Verbandsvorstands vom 11. September 2013, Dispositiv Ziffer III, wird im Sinne einer Übergangsregelung an Pfarrerinnen und Pfarrer bis Ende 2015 ein Kostenbeitrag von maximal Fr. 750 für die Anschaffung von EDV-Geräten gewährt. Da das vorliegende Reglement nach Ablauf der Rechtsmittelfrist voraussichtlich erst im November 2015 in Kraft tritt, kann diese Übergangsregelung für die restliche Zeit des laufenden Jahres noch beibehalten werden, und der vorerwähnte Vorstandsbeschluss ist nicht formell aufzuheben.

Im Übrigen werden die dem übergeordneten Recht ohnehin widersprechenden Spesen-Bestimmungen des Lagerreglements vom 4. Juli 2012 hinfällig, der Vorstandsbeschluss vom 14. Juli 2010 betreffend Abgeltung für Software und EDV-Verbrauchsmaterial an Behördenmitglieder sowie die Weisung der ZKP vom 4. Februar 1959 betreffend Telefonspesen.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht gesagt werden, wie sich das Spesenreglement finanziell auswirken wird. Im Voranschlag 2015 sind unter den Titeln Reise- und Repräsentationsspesen insgesamt rund Fr. 500'000 eingestellt.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK begrüsst das Spesenreglement und empfiehlt die Zustimmung. Hinrich Kisker betont, dass die Höchstsätze in diesem Reglement auch unterboten werden dürfen.

### **Diskussion**

Theodor Schmid, Industriequartier ist sehr froh, dass es nun ein einheitliches Reglement gibt und bedankt sich bei den Erstellern.

Hannes Lindenmeyer, Aussersihl möchte wissen, was in §3 Absatz 2 die tatsächlichen Kosten für das Parkieren bedeutet. Martin Zollinger antwortet, dass es sich dabei um die Parkgebühren bei einer Sitzung etc. handelt.

### **Abstimmung**

Der Antrag des Verbandsvorstandes wird ohne Gegenstimme angenommen. Das Spesenreglement wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft gesetzt.



Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

- I. Das Reglement über den Ersatz von dienstlichen Auslagen (Spesenreglement; Genehmigung VV am 8. Juli 2015) wird genehmigt.
- II. Das Spesenreglement wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft gesetzt.
- III. Gegen den Beschluss kann bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, c/o Doris Kradolfer, Boglenstrasse 2a, 8700 Küsnacht innert 5 Tagen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung schriftlich Stimmrechtsrekurs und innert 30 Tagen gestützt auf § 151 Abs 1 Gemeindegesetz schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- IV. Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an:
  - Bezirkskirchenpflege
  - alle Präsidien der 34 Kirchgemeinden
  - Finanzvorstand
  - Geschäftsleitung
  - Bereichsleitung Personal
  - Akten Verband

**Reformprojekte**

**01.04.00**

**46. Verpflichtung der Kirchgemeinden zur Unterstützung der Reform Kirchgemeinde Stadt Zürich (Treuepflicht)**

**IDG-Status: Öffentlich**

**Antrag**

Der Vorstand beantragt der Zentralkirchenpflege folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Regeln der Treuepflicht werden genehmigt
- II. Die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden sind aufzufordern, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Kirchgemeindeversammlungen im Herbst 2015 zu beschliessen.  
*Beschlussvorschlag: „Die Kirchgemeinde Zürich-xxx (Oberengstringen) hält sich an die von der ZKP am 9. September 2015 genehmigten Regeln der Treuepflicht für den Reformprozess.*
- III. Gegen diesen Beschluss kann bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, c/o Doris Kradolfer, Boglerenstrasse 2a, 8700 Küsnacht innert 5 Tagen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung schriftlich Stimmrechtsrekurs und innert 30 Tagen gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- IV. Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.

**Ausgangslage**

In der Volksabstimmung vom 28. September 2014 haben die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden im Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband) mit grosser Mehrheit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden zu einer Kirchgemeinde Stadt Zürich zugestimmt. Zur Umsetzung des Zusammenschlusses hat der Stadtverband das Projekt „Reform 2014-18“ gestartet mit dem Ziel, die neue Kirchgemeinde Stadt Zürich auf den 1. Januar 2019 zu bilden.

Damit dieses Ziel erreicht werden und die neue Kirchgemeinde Stadt Zürich ihre Aufgabe unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfüllen kann, ist es wichtig, dass die Verbandsgemeinden dieses Ziel aktiv unterstützen, das Notwendige unternehmen, um es zu erreichen und auf Handlungen verzichten, die ihm entgegenlaufen könnten. Die Projektsteuerung „Reform 2014-18“ hat dazu folgende Regeln erarbeitet (Treuepflicht):

*1 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen oder den Zusammenschluss anderweitig erschweren.*

*2 Sobald sich mit ausreichender Klarheit abzeichnet, wie die Einteilung in die neuen Kirchenkreise erfolgen soll, koordinieren die Kirchgemeinden ihre Geschäfte innerhalb des Kirchenkreises, insbesondere die Personal- und Liegenschaftengeschäfte, damit möglichst gute Voraussetzungen für die Arbeit in den künftigen Kirchenkreisen geschaffen werden können.*

*3 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dem Stadtverband die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Genehmigung zu unterbreiten, soweit sie nicht ohnehin in die Zuständigkeit des Stadtverbands fallen:*

- a. den Erwerb, die Veräusserung und die Umnutzung von Liegenschaften,
- b. der Abschluss von Mietverträgen mit unbefristeter oder mehr als zweijähriger Dauer sowie Zusicherungen, die die Miete bzw. Benutzung von Pfarrhäusern betreffen und über das Jahr 2018

*hinaus gelten sollen.*

- c. die Schaffung neuer Stellen,*
- d. die Erhöhung oder Verminderung der Stellenpensen sowie die Wiederbesetzung und Aufhebung bestehender Stellen,*
- e. die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften bei Institutionen und Organisationen sowie von Zusammenarbeitsverhältnissen mit anderen Verbandsgemeinden und weiteren Institutionen und Organisationen,*
- f. die Zweckbindung und rechtliche Verselbständigung von nicht zweckgebundenen Zuwendungen sowie die Umwidmung und rechtliche Verselbständigung vorhandener zweckgebundener Zuwendungen.*

*4 Die in Abs. 3 genannten Geschäfte sind dem Stadtverband unaufgefordert als beschlussreife Vorlage zuzustellen.*

*5 Der Stadtverband legt seinem Bewilligungsentscheid gemäss Abs. 2 insbesondere die Interessen der künftigen Kirchgemeinde Stadt Zürich und ihrer Kirchenkreise zugrunde.*

*6 Über die Bewilligungen gemäss Abs. 3 entscheidet der Vorstand, soweit sich aus dem Statut des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Verbandsstatut) keine abweichende Regelung ergibt.*

### **Erwägungen des Vorstandes**

Die Treuepflicht ist Bestandteil des Zusammenschlussvertrags, über den die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden Ende 2017 an der Urne abstimmen und für dessen Annahme mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden nötig sind. Bis dahin werden die Verbandsgemeinden eingeladen, die Regeln zur Treuepflicht – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – einzuhalten.

Mit der deutlichen Zustimmung durch die reformierten Stimmberechtigten zum Reformvorschlag Variante 1 stehen die Kirchgemeinden gegenseitig in der Pflicht, miteinander loyal zum guten Gelingen des Reformprojektes beizutragen. Auch für die weiteren Teile des Zusammenschlussvertrags ist eine loyale, gemeinsame Haltung unter den Kirchgemeinden notwendig.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Hinrich Kisker bezeichnet das Dokument „Treuepflicht“ als ein väterlicher Weckruf, d.h. der Stadtverband will die Kirchgemeinden ein bisschen bevormunden. Es ist zwar nur eine Empfehlung und hat damit keine rechtliche Bindung. Seine Empfehlung ist Annahme.

### **Diskussion**

Thomas Rusterholz, 2. Vizepräsident ZKP beantragt in Abschnitt 1 das Wort Vertrag ersetzen durch ‚vorliegende Verpflichtung‘.

Blandina Nuss, Witikon findet diese Verpflichtung als Maulkorb und beantragt eine Änderung des ersten Abschnittes: Die Verbandsgemeinden verpflichten sich diese Vereinbarung zu unterstützen.

Max Wipf, Oberstrass redet von einem fürsorgerischen Freiheitsentzug und sieht sich reduziert auf administrative Tätigkeiten. Er beantragt diese Treuepflicht ersatzlos zu streichen.

Jürg Egli, Hottingen teilt die Bedenken von Oberstrass und ist ebenfalls der Ansicht, dass selbständiges Denken weiterhin möglich sein muss.

Thomas Ulrich, Höngg hat Bedenken zum Art. 2 und befürchtet, dass Akzent- und Profildgemeinden ad acta gelegt sind und beantragt deshalb den ganzen Artikel 2 zu streichen.

Peter Kuster, Leimbach will wissen, was passiert wenn die Empfehlung der Kirchenpflege von den Mitgliedern der Kirchgemeinde abgelehnt wird. Ernst Danner (Vorsitzender der AG Recht und damit Mitautor der Treuepflicht) findet, dass bei einer Ablehnung durch die Kirchgemeindeversammlung man genau hinschauen sollte, was in der Kirchgemeinde passiert.

Herta Moxon, Balgrist findet die Treuepflicht sei selbstverständlich und fragt sich ob das nicht für alle klar ist. Andreas Hurter meint, dass nicht für alle alles klar ist und dass es wichtig ist, dass die Marschrichtung für alle klar ist. Herta Moxon fragt ob diese Verpflichtung der Kirchgemeinde-Versammlung vorgestellt werden muss. Ernst Danner ist der Ansicht, dass die Kirchenpflege nicht verpflichtet ist, diese Vereinbarung vorzustellen.

Thomas Ulrich, Höngg ist es nicht wohl, dass mit der Treuepflicht die Kirchenpflegen eingegrenzt werden. Er findet, dass mit dem Modell 1 flexibel in der ganzen Stadt zusammen gearbeitet werden kann.

Hannes Lindenmeyer, Aussersihl hat grosse Schwierigkeiten, die Verpflichtung an der Kirchgemeindeversammlung zu präsentieren. Seines Erachtens ist es zu früh, diesen Vertrag vorzulegen.

Urs Baumgartner, Präsident ZKP gibt zu bedenken, dass einige sehr nahe mit der Materie vertraut sind und andere eben nicht und fragt sich, welche Empfehlung vonseiten der ZKP abgegeben werden sollte.

Ernst Danner findet es selbstverständlich, dass diese Verpflichtung den Kirchgemeinden vorgelegt wird. Dabei ist eine Rückmeldung der Kirchenpflegen an den Verband zwingend.

Thomas Rusterholz, 2. Vizepräsident ZKP meint, dass in Absatz 4 die Formulierung einem Zwang gleichkommt und abgeändert werden sollte in: Die Kirchenpflegen werden aufgefordert, die in Abs. 2 genannten Geschäfte einzuhalten.

Werner Bösch, Im Gut findet, dass sie freie Bürger sind und dass sie in der Volksabstimmung dem Zusammenschluss zugestimmt haben. Es ist eine Überlegung wert, welche Projektform die richtige ist.

Hannes Lindenmeyer, Aussersihl stellt den Antrag nur Abschnitt 1 wie folgt zu verabschieden: „Die Kirchenpflegen verpflichten sich den Zusammenschluss zu unterstützen und diesen bei allen ihren Entscheidungen und Handlungen zu berücksichtigen“.

Ernst Danner macht sich Überlegungen ob die Abstimmung aller eingegangenen Anträge die richtige Vorgehensweise ist, da es langsam kompliziert wird.

Andreas Hurter macht den Vorschlag die Verpflichtung zurückzunehmen und zu überarbeiten und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals der ZKP vorzulegen.

Die Versammlung stimmt dem Vorschlag von Andreas Hurter zu.

### **Abstimmung**

Urs Baumgartner stellt fest, dass mit dem Rückzug der Verpflichtung eine Abstimmung hinfällig wird.

Die Zentralkirchenpflege beschliesst:

- I. Die Regeln der Treuepflicht müssen überarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt nochmals an der ZKP vorgelegt werden.
- II. Mitteilung an:
  - PS-Reform, Urs Zraggen
  - Geschäftsleitung
  - Bereichsleitung Personal
  - Akten Verband

#### **47. Verschiedenes und Informationen aus dem Verbandsvorstand**

##### Ernst Danner

Der Rekurs bezüglich der im Juli 2013 von der ZKP bewilligten 3 Millionen ins Kapital der Stiftung des Stadtverbandes zu überführen wurde von der Landeskirchlichen Rekurskommission gutgeheissen. Das heisst, dass die Beschlüsse der Bezirkskirchenpflege vom 18. März 2015 und der Zentralkirchenpflege vom 3. Juli 2013 aufgehoben werden. Grund dafür ist eine Stimmrechtsverletzung, weil die gesprochenen 3.5 Millionen und die 3 Millionen über der Grenze der 4 Millionen liegen, die einer Volksabstimmung unterliegen. Der Verband muss sich nun entscheiden ob er das Urteil ans Bundesgericht weiterziehen will oder nicht.

Martin Zollinger sagt, dass der Verbandsvorstand an der nächsten VV-Sitzung über das weitere Vorgehen beraten wird. Im Weiteren wurde der Personalfonds erweitert, so dass die Möglichkeit besteht Gelder aus diesem Fonds weitreichender zu verwenden.

##### Daniela Jerusalem

Allen ZKP-Mitgliedern wurde eine Broschüre zum ‚Festival der Religionen‘ hingelegt. Dieser Anlass, der vom 30. Oktober bis 1. November dauert, wird allen herzlich empfohlen, handelt es sich doch um einen Anlass, an dem die unterschiedlichsten Religionen einander begegnen. Es wird ein buntes Programm geboten und bestimmt ist für jeden etwas dabei.

Die nächste ZKP-Sitzung findet am **Mittwoch, 28. Oktober 2015** statt.

Urs Baumgartner fragt die Versammlung an, ob sie Einwände gegen die Verhandlungsführung erhebe, was nicht der Fall ist und schliesst alsdann um 18.20 Uhr den offiziellen Teil der ZKP-Sitzung.

Für das Protokoll:

Zürich, 23.09.2015

Rolf Regenscheit